

Taxordnung / Taxtabelle 2025



Grundlagen

Pflege- und Finanzierungsgesetz

Die Grundlagen für die Rechnungsstellung an die Bewohnenden bilden die Vorgaben aus dem Pflegegesetz. Das Gesetz bezweckt im Wesentlichen die Sicherstellung der Versorgung mittels Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch spitalexterne Krankenpflege (Spitex).

Die Vorgaben der Gesundheitsdirektion bestimmen die Beiträge der einzelnen Finanzierer (Krankenkasse, Gemeinde, Private) und die Normkosten der einzelnen Pflegestufen. Es gilt, dass den Bewohnenden für die Pflegekosten höchstens ein Betrag von CHF 23.– pro Tag in Rechnung gestellt werden darf. Auf der monatlichen Abrechnung wird als Information auch der Anteil ausgewiesen, welcher direkt dem Krankenversicherer verrechnet wird.

Über diese beiden Beiträge hinausgehende, nicht gedeckte Pflegekosten werden den Gemeinden bis zum vorgegebenen, maximalen Normdefizit in Rechnung gestellt.

Taxen

Hotellerietaxen

In der Hotellerietaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Vollpension gemäss Menüplan
- Grundmöblierung des Zimmers (Pflegebett, Nachttisch, Bewohnerschrank und Beleuchtung)
- Regelmässige Zimmerreinigung.
- Besorgung der Bett- und Privatwäsche (ohne chemische Reinigung)

Preis pro Person und Tag

Einzelzimmer mit Dusche / WC _____ CHF 171.–

Doppelzimmer mit Dusche / WC _____ CHF 171.–

Betreuungstaxen

Neben den Pflegekosten wird den Bewohnenden die Betreuungstaxe in Rechnung gestellt.

Die Betreuungstaxe beinhaltet Betreuungs- und Pflegeleistungen, welche nicht KVG-pflichtig sind.

- Einführung und Unterstützung im Heimalltag
- Förderung von sozialen Kontakten sowie Vermittlung von Gesprächen mit Aussenstehenden
- Krisensituationen
- Aktivierungstherapie
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden

Die Betreuungspauschale wird unabhängig von der BESA-Einstufung berechnet, die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Betreuungspauschale pro Tag _____ CHF 40.–

Pflegetaxen

In unserem Wohn- und Pflegezentrum wird die Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden mit dem System BESA (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem) unter Einbezug des Bewohner-Assessments und dem behandelnden Arzt beurteilt und in 12 Stufen eingeteilt. In der Taxtabelle auf Seite 3 sind die entsprechenden Ansätze ersichtlich.

Eine vorübergehende gesundheitliche Verschlechterung des Allgemeinzustandes (bis 2 Wochen) bleibt in der Regel hinsichtlich der Einstufung unberücksichtigt. Tritt jedoch eine länger andauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit auf, wird eine Neueinstufung rückwirkend ermittelt.

Die Pflegetaxen werden den Bewohnenden, abzüglich eines allfälligen Gemeindeanteils und inklusiven dem Beitrag der Krankenkasse bis zum maximalen Bewohnerbeitrag in Rechnung gestellt.

Bewohnerbeitrag pro Tag, max. _____ CHF 23.–

Kostenüberblick (Kosten pro Tag)

BESA Stufe	Normkosten	Beitrag Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Anteil Bewohner	Pension Langzeitaufenthalt	Betreuung	Total Kosten Bewohner
1	14.70	9.60	0.00	5.10	171.00	40.00	216.10
2	42.70	19.20	0.50	23.00	171.00	40.00	234.00
3	70.70	28.80	18.90	23.00	171.00	40.00	234.00
4	98.70	38.40	37.30	23.00	171.00	40.00	234.00
5	126.70	48.00	55.70	23.00	171.00	40.00	234.00
6	154.70	57.60	74.10	23.00	171.00	40.00	234.00
7	182.70	67.20	92.50	23.00	171.00	40.00	234.00
8	210.70	76.80	110.90	23.00	171.00	40.00	234.00
9	238.70	86.40	129.30	23.00	171.00	40.00	234.00
10	266.70	96.00	147.70	23.00	171.00	40.00	234.00
11	294.70	105.60	166.10	23.00	171.00	40.00	234.00
12	322.70	115.20	184.50	23.00	171.00	40.00	234.00

Die Total Kosten Bewohner gelten für einen Langzeitaufenthalt.

Bei einem Kurzaufenthalt wie bei einer Akut- und Übergangspflege, gilt der Pension Tagesansatz von CHF 182.-.



Kurzzeitaufenthalte/Akut- und Übergangspflege

Bei Kurzaufenthalten (zum Beispiel: Ferienaufenthalte und Probewohnen) ist der Kurzzuzuschlag in der Hotellerietaxe bereits enthalten.

Hotellerietaxe bei Kurzzeitaufenthalt und Akut und Übergangspflege pro Tag CHF 182.–

Die Akut- und Übergangspflege ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und gilt nur nach spitalärztlicher Verordnung. Abgerechnet wird sie nach kantonalen Vorgaben. Die Pflegekosten werden zwischen Krankenkassen und Gemeinden aufgeteilt.

Sie werden den Krankenversicherern zu 45 % und den Gemeinden zu 55 % in Rechnung gestellt.

Für Bewohnende entstehen keine Pflegekosten, sie müssen jedoch die Hotellerie und Betreuungstaxen bezahlen.

Telefon und Fernseher

In jedem Zimmer ist ein seniorengerechtes Telefon vorhanden.

Die Nummer wird durch das Wohn- und Pflegezentrum Lichthof gestellt.

Der Apparat und die Gespräche im Inland (ohne Spezialnummern) sind in den Hotellerietaxen eingeschlossen.

Anschluss pro Monat _____ CHF 25.–

Reduktion/Abwesenheit

Bei vorübergehenden Abwesenheiten (zum Beispiel: Akutspital, Ferien oder Aufenthalt in einer anderen Institution) wird eine Reduktion auf die Hotellerietaxen gewährt.

Für den Ein- und Austrittstag gelten die ungekürzten Taxen.

Für die dazwischenliegenden Tage werden keine Betreuungs- und Pflegekosten und eine Reduktion der Hotellerietaxe von 10.- pro Tag verrechnet.

Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche, individuelle Nebenleistungen je nach Bedürfnis, werden separat, pauschal oder nach Stundensatz verrechnet.

Die häufigsten Zusatzkosten sind hier aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Leistungen	Einheit	Kosten
Eintrittspauschale		CHF 200.–
Kleider Beschriftung (Extern)		CHF 230.–
Schlüsselverlust		CHF 150.–
Weiterleitung Post (wöchentlich) pro Versand		CHF 5.–
Zimmerservice	pro Mahlzeit	CHF 5.–
Fahrdienste, Geldbezug	nach Aufwand	
Pflegematerial und Hausmedikamente	gemäss Preisliste	
Coiffeur, Pedicure	nach Aufwand	
Näharbeiten (extern durch Wäscherei)	pro Stunde	CHF 75.–
Todesfallkosten		CHF 350.–
Schlussreinigung /bei starker Verschmutzung plus CHF 600.–		CHF 350.–
Ansatz für individuelle Leistungen	pro Stunde	CHF 75.–
Entsorgung von Mobiliar und Material	nach Aufwand	

Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, die nicht in der Taxtabelle aufgeführt sind, werden nach Rücksprache mit der Heimleitung festgelegt.

Im Weiteren gilt die jeweils gültige Preisliste in der Cafeteria im ersten OG.

Weitere Bestimmungen

Pensionsvertrag

Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Bewohnerin/ dem Bewohner resp. deren rechtmässigen Vertretung und dem Wohn- und Pflegezentrum Lichthof geregelt. Dabei sind die Vorgaben des ab 1.1.2013 gültigen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes berücksichtigt.

Nichteintritt

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Eintritt, wird eine Entschädigung für Umtriebe in der Höhe von CHF 200.– verrechnet.

Vorausleistung

Bei definitivem Heimeintritt ist eine Vorausleistung von CHF 5000.– zu leisten. Dieser Betrag bleibt als unverzinsten Vorausleistung bestehen und wird beim Austritt nach Begleichung aller offenen Rechnungen rücküberwiesen.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt im Normalfall monatlich und ist innert 20 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Begleichung erfolgt per Lastschriftverfahren (LSV wird per 2028 eingestellt), E-Bill oder E-Mail-Versand der Rechnung.

Die Bewohnerin, der Bewohner ermächtigt die Bank, die Rechnung direkt seinem Konto zu belasten. Gegenüber Amtsstellen kann die Rechnungsstellung auch über andere Zahlungswege erfolgen.

Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.– verrechnet.

Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe werden verrechnet.

Kurzzeitaufenthalte

Sofern freie Zimmer zur Verfügung stehen, können diese nach Absprache auch für Kurzzeitaufenthalte max. 60 Tage (wie Ferien etc.) vermietet werden. Für Kurzzeitaufenthalte verrechnen wir eine Zusatzpauschale für Administration, Pflegeorganisation, Verwaltungsaufwand. Ein Kurzzeitaufenthalt muss im Voraus als solcher vereinbart und im Vertrag bezeichnet werden, andernfalls kommt die hausübliche Kündigungsfrist von 30 Tagen per Monatsende zur Anwendung. Details sind unter Abschnitt Kurzzeitaufenthalte/AÜP aufgeführt.

Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird nur die reduzierte Hotellerietaxe bis zur Abgabe des Zimmers/Zimmerschlüssel in Rechnung gestellt. Details sind in den Zusatzleistungen ersichtlich.

Kündigungen

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt bei einem Langzeitaufenthalt 1 Monat per Monatsende. Bei einem Kurzaufenthalt beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Hinweise

Wir empfehlen abzuklären, in welchem Ausmass Ihnen Ergänzungsleistungen zur AHV / IV oder Hilflosenentschädigung zustehen. Hilflos im Sinne der Bestimmungen ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernd Pflege und Überwachung benötigt. Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung sind keine Fürsorgeleistungen. Auf sie besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch.

Aufsicht Überprüfung

Die Stiftung Lichthof, Wohn- und Pflegezentrum ist auf der Pflegeheimliste der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich aufgeführt.

Es untersteht der kantonalen Aufsicht. Der Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster führt regelmässig Visitationen durch und ist auch erste Rekurs- und Anlaufstelle.

Die vorliegende Taxordnung ist durch den Stiftungsrat der Stiftung Lichthof, Wohn- und Pflegezentrum festgelegt worden und ist Bestandteil des Bewohnervertrages.

Die Taxordnung wird durch den Stiftungsrat regelmässig überprüft. Die Stiftung behält sich das Recht vor, bei Notwendigkeit Preisänderungen vorzunehmen. Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten.

11. Dez. 2024

